



Volksinitiative für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot

„Lehrstelleninitiative / LIPA“

Presseunterlagen

www.lehrstellen.evd.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Die Lehrstelleninitiative – Bundesrat und Parlament	2
2. Die Lehrstelleninitiative im Überblick	4
3. Berufsbildung / Das neue Berufsbildungsgesetz (nBBG)	6
4. Berufsbildungsfonds – Recht auf Bildung	8
5. Neues Berufsbildungsgesetz im Vergleich mit der Lehrstelleninitiative	12
6. Ausbildungsbereitschaft und Lehrstellensituation	15
7. Lehrvertragsstatistik 2002	16

1. Die Lehrstelleninitiative – Bundesrat und Parlament

Frage	Antwort
Was will die Initiative?	<p>Initiativtext:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Recht auf eine ausreichende berufliche Ausbildung ist gewährleistet.2. Bund und Kantone sorgen für ein genügendes Angebot im Bereiche der beruflichen Ausbildung. Diese Ausbildung muss Qualitätsansprüchen genügen und kann in Betrieben und Berufsschulen, an Schulen unter staatlicher Leitung oder in entsprechenden Institutionen unter staatlicher Aufsicht erfolgen.3. Der Bund errichtet einen Berufsbildungsfonds.4. Die Finanzierung des Fonds erfolgt über eine Berufsbildungsabgabe durch alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Kosten der angebotenen Ausbildungsplätze sind zu berücksichtigen, sofern diese Ausbildungsplätze den qualitativen Anforderungen genügen.5. Der Bund regelt die Verteilung der Fondsmittel auf die Kantone. Für die Verwendung dieser Mittel sind die Kantone zuständig. Sie ziehen die Sozialpartner bei. Diese wirken namentlich bei der Überprüfung der Qualität der Ausbildungsplätze mit.
Warum lehnen Bundesrat und Parlament die Initiative ab?	<p>Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative aus vier Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das neue Berufsbildungsgesetz erreicht das Ziel besser.2. Die Einführung des Berufsbildungsfonds führt zu einem grossen Verwaltungsaufwand.3. Ein einklagbares Recht auf Bildung wäre eine Fremdkörper in der Bundesverfassung.4. Die Initiative gefährdet letztlich das duale Berufsbildungssystem.

2. Die Lehrstelleninitiative im Überblick

Frage	Antwort
Wer steht hinter der Initiative?	<p>Ein Jugendkomitee, bestehend aus verschiedenen Jugendorganisationen, darunter auch die SAJV (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände), Jungparteien und die Gewerkschaftsjugend, beschliesst aufgrund der Lehrstellenknappheit 1997 eine Volksinitiative.</p> <p>Am 28. April 1998 erfolgt deren Lancierung.</p>
Wer unterstützt die InitiantInnen?	<p>Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)</p> <p>Schweizer Gewerkschaftsjugend (Gewerkschaftsnachwuchs und die Jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes)</p> <p>cevi.ch (christliche, überkonfessionelle Kinder- und Jugendbewegung)</p> <p>comedia - die mediengewerkschaft</p> <p>Gewerkschaft Bau & Industrie GBI</p> <p>Grüne Partei der Schweiz</p> <p>JungsozialistInnen Schweiz JUSO</p> <p>Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB</p> <p>Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)</p> <p>Gewerkschaft Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen SMUV (Schweiz. Metall- und Uhren)</p> <p>Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP</p>
Welche Argumente benutzen die BefürworterInnen der Initiative?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung ist ein Grundrecht, sie betrifft jeden und jede. 2. Die LIPA bricht Rollenbilder auf und ermöglicht Frauen den Zugang zu technischen Berufen. 3. Die Anzahl ausbildender Betriebe nimmt ab. 4. Die Probleme auf dem Lehrstellenmarkt bleiben ungelöst. 5. Der Entwurf des neuen Berufsbildungsgesetzes (nBBG) greift zu wenig weit. 6. ArbeitgeberInnen sollen nicht mehr Trittbrett fahren dürfen. 7. Die Berufslehre in der Schweiz ist von unterschiedlicher Qualität, sie muss insgesamt verbessert werden. 8. Die LIPA ermöglicht fremdsprachigen Jugendlichen und Lernschwächeren eine Berufsbildung.

<p>Was bewirkt die Initiative?</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Bei Annahme der Initiative würde ein einklagbares Recht auf (Berufs)bildung geschaffen:<ul style="list-style-type: none">• Die Bundesverfassung hält jedoch bereits im Katalog der Sozialziele fest, dass Bund und Kantone sich in Ergänzung zu persönlicher Freiheit und privater Initiative dafür einsetzen, dass Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, und weiterbilden können (Art. 41 Abs. 1 Bst. f).• Aus dieser programmatischen Bestimmung, die im Gegensatz zu den ausdrücklichen Sozialrechten wie dem Recht auf Hilfe in Notlagen (sog. Existenzminimum; Art. 12 BV) und dem Recht auf unentgeltlichen und ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 BV) vom einzelnen Individuum nicht gerichtlich einklagbar ist, ergibt sich für Bund und Kantone ein Wegweiser für die Politik im Bildungs- und Sozialbereich.• Die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) schützt u.a. das Recht auf Zugang zum Beruf, einschliesslich der freien Berufswahl.2. Die bewährte Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft in der dualen Berufsbildung wäre gefährdet:<ul style="list-style-type: none">• Die Arbeitgeber könnten sich mit der Einzahlung in den Berufsbildungsfonds aus ihrer Verantwortung für die berufliche Ausbildung Jugendlicher stehlen.• Die Berufsbildung würde immer mehr zur Staatsaufgabe: Bund und Kantone müssten Schulen einrichten, die nicht so zeitgemäss und praxisbezogen ausbilden können, wie der Lehrbetrieb und die Berufsschule im dualen System.
------------------------------------	---

3. Berufsbildung / Das neue Berufsbildungsgesetz (nBBG)

Frage	Antwort
Welcher Stellenwert hat die Berufsbildung in der Schweiz?	<p>Die berufliche Grundbildung junger Menschen hat in unserem Land einen hohen Stellenwert (zwei Drittel der Schulentlassenen absolvieren eine Berufslehre). Behörden und Private sorgen miteinander dafür, dass gute Ausbildungsmöglichkeiten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese gemeinsame Aufgabe hat eine lange Tradition, sie ist als Sozialziel in der Verfassung festgehalten und im Berufsbildungsgesetz geregelt.</p> <p>Die schweizerische Berufsbildung verbindet das Lernen am Arbeitsplatz und in der Berufsschule: Das Unternehmen vermittelt die praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse, die Berufsschule das theoretische Rüstzeug und die Allgemeinbildung. Man spricht deshalb von der dualen Berufsbildung.</p>
Das neue Berufsbildungsgesetz	<p>Das Parlament hat im Dezember 2002 ohne Gegenstimme ein neues Berufsbildungsgesetz verabschiedet. Dieses nimmt die Anliegen der Initiantinnen und Initianten auf, ermöglicht aber flexiblere Lösungen.</p> <p>Mit dem neuen Gesetz kann der Bundesrat bei Lehrstellenmangel zukünftig rascher und gezielter eingreifen.</p>
Welches sind die wesentlichen Neuerungen im nBBG?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einbezug neuer Wirtschaftszweige: Gesundheit, Soziales, Kunst 2. Entrichtung der Bundessubventionen in erster Linie durch Pauschalen an die Kantone (Wechsel von einem kosten- zu einem resultatorientierten Finanzierungssystem. Für die Festlegung der Subventionssumme ist ein transparentes Rechnungswesen unabdingbar. Die Kostenklarheit ist zusammen mit der Pauschalierung der Beiträge die Grundlage für den selbstverantworteten und effizienten Mitteleinsatz der Kantone und anderer Subventionsempfänger) 3. Mehr Spielraum für Durchführung von Pilotprojekten und besonderen Massnahmen 4. Mehr Flexibilität, neue und andere Qualifikationsmöglichkeiten, bessere Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems, rascheres und besseres Aktualisieren der Bildungsvorschriften, Ausweitung der möglichen Trägerschaften für neue Bildungsgänge.

<p>Auf welche Weise stärkt das nBBG das duale Bildungssystem?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Stärkung des Berufsbildungssystems der Schweiz ist gleichzeitig auch eine Stärkung des dualen Systems. • Es gibt keine Berufsbildung ohne die Verschränkung von Theorie und Praxis. Sie sind beide gleich berechtigt. Die bedarfsgerechte Kombination ermöglicht, gezielte Angebote auf der ganzen Breite der Begabenskala, insbesondere auch für leistungsstarke Schüler bereit zu stellen. Auf der Seite der schulisch Schwächeren helfen stark praxisgestützte Angebote bei der erkenntnismässigen Schulung und bei der Integration ins Erwerbsleben. • Die grösseren Möglichkeiten auf unterschiedliche Bedürfnisse einzugehen, wertet die Berufsbildung auf. Auch die breite Mitte jener zwei Drittel aller Jugendlichen, welche die Berufsbildung als Einstieg ins Erwerbsleben wählen, profitiert von interessanten und aktuellen Bildungsangeboten. Vergessen wir nicht, dass Spitzenleistungen nur auf einer breiten Grundlage gedeihen. Der Werkplatz Schweiz ist auf topp motivierte und ausgebildete Fachkräfte angewiesen, um im internationalen Umfeld zu bestehen.
<p>Welche Bedeutung hat das nBBG für den Bildungs- und Wirtschaftsplatz Schweiz?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das nBBG ist der Ausdruck einer umfassenden Reform der Berufsbildung. Erstmals sind jetzt in der Schweiz alle Bereiche der Berufsbildung unter einem Gesetz vereint: Gewerbe, Industrie, Handel, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheitswesen, Soziales und Kultur. • Die dadurch erzielte Einheit macht den Berufsbildungsmarkt durchlässiger und transparenter. Auf der Bildungsseite sind nun Allgemein- und Berufsbildung durchgängig gleich strukturiert mit einer Grundbildung auf Sekundarstufe II, einer höheren Bildung auf Tertiärniveau und einer Weiterbildung, die an allen Qualifikationsniveaus anschliesst. • Für die Wirtschaft werden jetzt alle Qualifikationen auf gesamtschweizerischer Ebene vergleichbar gemacht. Das ist in einer Zeit zunehmender Berufswechsel besonders wichtig. Zudem sind bisherige starre Regelungen aufgebrochen zugunsten einer grösseren Eigenverantwortung der Anbieter von Berufsbildung in Bezug auf die Umsetzung von Qualifikationszielen und die Organisation der Angebote. Als permanenter „Reformmotor“ wirkt die Bestimmung, dass sämtliche Angebote mit Massnahmen zur Qualitätsentwicklung verbunden sein müssen.

4. Berufsbildungsfonds – Recht auf Bildung

Frage	Antwort
<p>Die Initiative will, dass der Berufsbildungsfonds nur durch Arbeitgeberbeiträge geüffnet wird.</p>	<p>Die Initiative verkennt, dass bereits heute sowohl kantonale wie branchenspezifische Berufsbildungsfonds bestehen, die sich bis jetzt bewährt haben.</p> <p>Das neue Berufsbildungsgesetz sieht zudem vor, dass solche Fonds in der Branche allgemeinverbindlich erklärt werden können, so dass die Trittbrettfahrer gezielt erfasst werden können.</p> <p>Art 60 nBBG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Förderung der Berufsbildung können Organisationen der Arbeitswelt, die für Bildung und Weiterbildung sowie Prüfungen zuständig sind, eigene Berufsbildungsfonds schaffen und äufnen. 2. Die Organisationen umschreiben den Förderungszweck ihres Berufsbildungsfonds. Insbesondere sollen sie die Betriebe in ihrer Branche in der berufsspezifischen Weiterbildung unterstützen. 3. Der Bundesrat kann auf Antrag der zuständigen Organisation deren Berufsbildungsfonds für alle Betriebe der Branche verbindlich erklären und diese zur Entrichtung von Bildungsbeiträgen verpflichten. Voraussetzung für die Verbindlicherklärung ist, dass sich mindestens 30 Prozent der Betriebe mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell am Bildungsfonds beteiligen.
<p>Welche Wirtschaftszweige kennen bereits Berufsbildungsfonds?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Druckindustrie: Paritätischer Fonds, aus welchem z.B. Einführungskurse und Weiterbildungskurse finanziert werden • Baugewerbe: Paritätischer Fonds (Schweizerischer Baumeisterverband und Gewerkschaft Bau und Industrie) • Augenoptiker: „Gläserbatzen“ • Bäckermeister: „Mehl- und Heferappen“ • Schreiner- und Holzgewerbe • Bodenbelagsbranche.
<p>Wie bewähren sich branchenbezogene Berufsbildungsfonds?</p>	<p>Die Tatsache, dass viele der Fonds bereits seit Jahrzehnten existieren, belegt deren Erfolg. Es fällt auf, dass die Fonds in gewerblich organisierten und (meist) traditionellen Branchen bestehen.</p> <p>Viele Betriebe, die selbst nicht ausbilden, leisten bereits durch ihre Mitgliedschaft in einem Berufsverband einen Beitrag an die Berufsbildung.</p>

Wie viel Geld soll in den Berufsbildungsfonds fließen?	Die InitiantInnen gehen davon aus, dass jährlich etwa 400 bis 500 Millionen Franken in den Berufsbildungsfonds fließen sollten. Diese Mittel würden zusätzlich zu den Steuergeldern fließen, welche Bund und Kantone in die Berufsbildung investieren.
Wie hoch würde die Belastung für die ArbeitgeberInnen je Mitarbeitende?	Geht man von 4 Millionen Beschäftigten (Teilzeitbeschäftigte inbegriffen) aus, würde die Belastung für die ArbeitgeberInnen je Beschäftigte jährlich etwa 100 bis 125 Franken ausmachen.
Wozu sollen die eingenommenen Mittel verwendet werden?	Der Bund und die Kantone sollten damit für ein genügendes Berufsbildungsangebot zu sorgen. Die Bildung kann in Betrieben und Berufsschulen, an Schulen unter staatlicher Leitung oder in entsprechenden Institutionen unter staatlicher Aufsicht erfolgen.
Wo fließen die Geldströme durch?	Die Fondsmittel würden vom Bund auf die Kantone verteilt. Die Kantone entschieden anschliessend gemeinsam mit den Sozialpartnern, wie das Geld für neue Lehrstellen eingesetzt würde.
Wie würde man die Höhe der Abgaben berechnen?	Aufgrund von Studien ist bekannt, dass es schwierig ist, verlässliche Zahlen für die Kosten der Ausbildung in Betrieben systematisch und vergleichbar zu erfassen. Insgesamt würde der öffentliche Sektor zu Lasten der Wirtschaft aufgebläht.
Würden die Fondsgelder die Bundes-subsidien ergänzen oder ersetzen?	Die Fondsgelder ergänzten die Bundessubsidien. So ständen der Berufsbildung seitens des Bundes mehr als 1 Milliarde Franken jährlich zur Verfügung. Mögliche Folgen: a) Der Bund verdoppelte beinahe seine Ausgaben für die Berufsbildung die Kantone könnten ihre Ausgaben kürzen. b) Ein Teil des Geldes würde zur Errichtung von beruflichen Vollzeitschulen verwendet → Verschulung der Berufsbildung!

<p>Welche Verfassungen kennen ein Recht auf Bildung?</p>	<p>Die Schweiz hält im Katalog der Sozialziele der Bundesverfassung fest (BV Artikel 41): „Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass: ... Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können; ...“</p> <p>In den Bestimmungen der nachstehend aufgeführten ausländischen Verfassungen findet sich kein eigentliches Recht auf Bildung mit Ausnahme Italiens. Dort wird das Recht auf Bildung relativiert durch die Bestimmung, dass individuelle Unterstützungen auf Grund von Ausscheidungswettbewerben zugesprochen werden.</p> <p>Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Gesetzgeber kein Recht auf Bildung in die Grundgesetze bzw. Verfassungen aufgenommen haben, da dieses de facto nicht in jedem Fall zu verwirklichen wäre. Die Bestimmungen erinnern vielmehr an die Sozialrechte in der Bundesverfassung</p>
<p>Schweiz</p>	<p>In den meisten kantonalen Verfassungen nimmt die Bildung einen wichtigen Platz ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor allem zu erwähnen ist der Kanton Jura, in dessen Verfassung (Art. 40 Abs. 1) ein Recht auf Bildung anerkannt ist: „Le droit à la formation est reconnue. L'Etat et les communes facilitent la fréquentation des écoles et des universités, aussi que la formation professionnelle en général.“ • Bestimmungen im Sinne der Sozialziele der Bundesverfassung kennen die Kantone: Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzell, Aargau, Thurgau, Graubünden, Valais, Fribourg, Neuchâtel, Jura, Glarus, Appenzell A.O., Appenzell A.U., Schaffhausen, Thurgau, Valais, Fribourg, Neuchâtel, Jura, Glarus, Appenzell A.O., Appenzell A.U., Schaffhausen und Waadt sehen Bestimmungen im Sinn der Soziale der Bundesverfassung vor.
<p>Deutschland</p>	<p>Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.</p> <p>(Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 12. (1))</p>
<p>Frankreich</p>	<p>Die Bildung wird weder in der Verfassung der Französischen Republik vom 4. Oktober 1958 noch in der immer noch gültigen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 erwähnt.</p>
<p>Italien</p>	<p>Die Schule steht jedermann offen.</p> <p>Die mindestens achtjährige Teilnahme am Grundschulunterricht ist obligatorisch und unentgeltlich. Die begabten und verdienstvollen Schüler haben das Recht, die höchsten Studiengrade zu erreichen, auch wenn sie mittellos sind. Die Republik verhilft diesem Recht zur Wirkung durch Stipendien, Familienbeihilfen und sonstige Unterstützungen, die aufgrund von Ausscheidungswettbewerben zugesprochen werden.</p> <p>(Verfassung der Italienischen Republik vom 27. Dezember 1947, Art. 34.)</p>

Dänemark	<p>Alle Kinder im schulpflichtigen Alter haben Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht in der Volksschule. Eltern oder Vormünder, die selbst dafür sorgen, dass die Kinder einen Unterricht erhalten, der den im allgemeinen an den Volksschulunterricht gestellten Anforderungen entspricht, sind nicht verpflichtet, die Kinder in der Volksschule unterrichten zu lassen.</p> <p>(Verfassung Dänemark, § 76.)</p>
Österreich	<p>Kennt nur Spezialgesetze</p>
EU	<p>Recht auf Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muss wenigstens bis zur 12. Schulstufe unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein; die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offen stehen. • Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen. • In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen. <p>(Entwurf für eine Charta der Europäischen Union von 2001, Artikel 28)</p>

5. Neues Berufsbildungsgesetz im Vergleich mit der Lehrstelleninitiative

Frage	Antwort
Welchen Anliegen der InitiantInnen kommt das nBBG entgegen?	<p>Das nBBG und die Initiative haben ein gemeinsames Ziel: Eine optimale berufliche Bildung der Jugend. Insofern kommt das nBBG den InitiantInnen entgegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genügend Ausbildungsplätze: Art. 13 nBBG: Ungleichgewichte auf dem Markt für berufliche Grundbildung: „Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht bereits eingetreten, so kann der Bundesrat im Rahmen der verfügbaren Mittel befristete Massnahmen zur Bekämpfung treffen.“ • Das nBBG sieht in Art. 60 branchenbezogene Berufsbildungsfonds vor. Diese können vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sich mindestens 30 Prozent der Betriebe mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell am Bildungsfonds beteiligen.
Wo bestehen fundamentale Unterschiede zwischen den Lösungen des nBBG und der Initiative?	<p>Die Initiative will ein (einklagbares) Recht auf Berufsbildung einführen, das nBBG geht nicht so weit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Initiative verlangt, dass der Bund einen Berufsbildungsfonds einrichtet und verwaltet; das Geld stammt aus einer Abgabe der Arbeitgebenden und wird an die Kantone weiter geleitet, welche zusammen mit den Sozialpartnern für genügend Ausbildungsplätze (in Betrieben und Vollzeitschulen) sorgen. • Das nBBG sieht nur branchenbezogene Fonds vor, die von den Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartnern) selbst verwaltet werden.
Was sagt das nBBG zum Thema Lehrstellenknappheit?	<p>Art. 13 nBBG: Ungleichgewichte auf dem Markt für berufliche Grundbildung „Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht bereits eingetreten, so kann der Bundesrat im Rahmen der verfügbaren Mittel befristete Massnahmen zur Bekämpfung treffen.“</p>
Was sagt das nBBG zum Thema Berufsbildungsfonds?	<p>Branchenbezogene Berufsbildungsfonds können vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sich mindestens 30 Prozent der Betriebe mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell am Bildungsfonds beteiligen.</p>

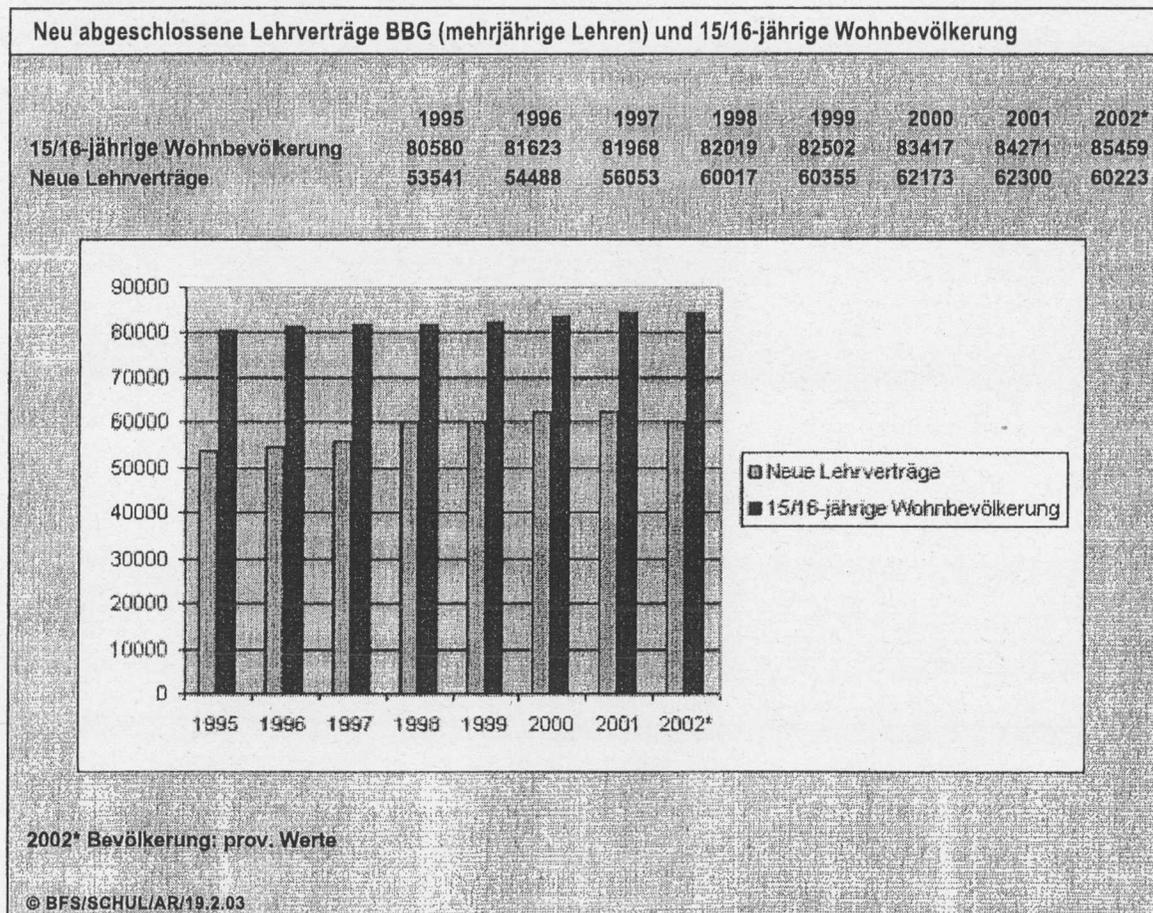
<p>Sind ein gesteuerter Lehrstellenmarkt und ein freier Arbeitsmarkt miteinander kompatibel?</p>	<p>Da liegt die Crux, die bei der Diskussion um die Zahl der Lehrstellen oft ausser Acht gelassen wird. Der Arbeitsmarkt funktioniert gemäss Angebot und Nachfrage.</p> <p>Dies gilt auch für den Lehrstellenmarkt. In den letzten beiden Jahrzehnten griff aber der Staat immer wieder in den Markt für die berufliche Grundbildung (Lehrstellenbeschlüsse I und II) und für die berufsorientierte Weiterbildung (Weiterbildungsoffensive) ein.</p> <p>Die InitiantInnen wollen zwar nicht in den Arbeitsmarkt, wohl aber in den Lehrstellenmarkt eingreifen. Dies ist problematisch: Ändert sich der Arbeitsmarkt, soll im Bereich Lehrstellen eingegriffen werden. Bis diese Massnahmen nach 4 oder 5 Jahren auf dem Arbeitsmarkt wirksam werden, kann sich dieser bereits wieder markant verändert haben (vgl. Nachfrage nach InformatikerInnen in den letzten Jahren).</p>
<p>Bilden Vollzeitschulen besser oder schlechter aus als die Meisterlehre?</p>	<p>Eine allgemein gültige Aussage lässt sich nicht machen. Absolventen von Handelsmittelschulen und von Lehrwerkstätten finden sich in der Arbeitswelt nach einer gewissen Einarbeitungszeit ebenso zurecht wie Leute, die eine klassische Meisterlehre gemacht haben.</p> <p>In der Westschweiz sind Vollzeitschulen verbreiteter als in der Deutschschweiz. Sind die Jugendlichen in der Romandie deshalb schlechter ausgebildet als diejenigen in der Deutschschweiz?</p>
<p>Was unternimmt das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), um die Berufsbildung in der kürzest möglichen Zeit an Bedürfnisse anzupassen, die der technologische und wirtschaftliche Wandel hervorruft?</p>	<p>Die Logik der freien Wirtschaft erlaubt es nicht, Voraussagen über deren Entwicklung zu machen (vgl. Prognosen zur Konjunkturentwicklung). Ebenso schwierig ist es für die Berufsbildung, optimal und bedarfsgerecht für eine zukünftige Wirtschaftssituation auszubilden.</p> <p>Korrekturen in Berufsbildungsmassnahmen wirken sich systembedingt je nach Beruf erst nach 3 oder 4 Jahren aus. Die Reaktionszeiten können also nicht beliebig verkürzt werden. Das nBBG bringt dennoch wesentliche Vorteile. Anpassungen und Neuerungen können viel flexibler und effizienter vorbereitet und in den minimal möglichen Fristen umgesetzt werden.</p>

<p>Die Situation auf dem Lehrstellenmarkt ist gegenwärtig angespannt. Verfügt das nBBG über Instrumente, um diesem Problem zu begegnen?</p>	<p>Der Einfluss der Konjunktur auf den Lehrstellenmarkt ist ein Faktor, der unser Berufsbildungssystem beeinflusst und es charakterisiert. Solche Situationen hat es immer gegeben und es wird sie auch in Zukunft wieder geben.</p> <p>Das neue Berufsbildungsgesetz enthält verschiedene Instrumente, diesem Problem zu begegnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 des Gesetzes, d.h. den Grundsatz, in dem sich Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt verpflichten, für ein genügendes Ausbildungsangebot zu sorgen. Dazu führt das BBT mit den Verbundpartnern regelmässig Gespräche. • Art. 13 gibt dem Bundesrat die Kompetenz im Rahmen der verfügbaren Mittel befristete Massnahmen zur Bekämpfung des Ungleichgewichtes auf dem Markt für berufliche Grundbildung zu treffen. • Schliesslich kann der Bund gemäss Art. 55, Abs. 1, lit. j Beiträge an Dritte sprechen. Diese ergreifen Massnahmen, die der Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebotes dienen.
<p>Was wurde bisher zur Bekämpfung von Ungleichgewichten im Lehrstellenmarkt unternommen?</p>	<p>Seit Mitte der 90er Jahre haben das Parlament sowie die Verbundpartner der Berufsbildung <i>verschiedene</i> Massnahmen zur <i>konjunkturellen und strukturellen Bekämpfung</i> von Ungleichgewichten auf dem Lehrstellenmarkt eingeleitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Beiträge des Bundes für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung:</i> Lehrstellenbeschluss I und II, inkl. Schaffung von Brückenangeboten als Übergang von der obligatorischen zur postobligatorischen Ausbildung (besonders kurzfristig wirksam) Neues Berufsbildungsgesetz mit Art. 4 sowie Art. 54 und 55: das ist die Fortsetzung der Lehrstellenbeschlüsse I und II 2. <i>Beiträge des Bundes für Forschungsprojekte:</i> Das BBT hat 1997 das <i>Lehrstellenbarometer</i> eingeführt. Dieses erhebt die Situation auf dem Lehrstellenmarkt an zwei Stichtagen und dient als Prognoseinstrument (www.bbt.admin.ch Berufsbildung / Projekte und Dossiers / Lehrstellenbarometer) 3. <i>Beiträge des Bundes für den Anschub neuer Berufe</i>

6. Ausbildungsbereitschaft und Lehrstellensituation

Frage	Antwort
<p>Welches sind Faktoren, welche die Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft bestimmen?</p>	<p>Als strukturelle Faktoren gelten unter anderem die Dauer der Lehre, Umfang der schulischen und betrieblichen Ausbildungszeit; Verlauf der schulischen und betrieblichen Ausbildungszeiten über die Lehrjahre.</p> <p>Besonders wichtig ist der Verlauf der Kosten über die Lehrjahre verteilt. Je nach Ausgestaltung dieser Faktoren überwiegt der Nutzen gegenüber den Kosten, was die Ausbildungsbereitschaft gewährleistet oder gar erhöht.</p>
<p>Welche Resultate zur aktuellen Ausbildungsbereitschaft kennt man heute?</p>	<p>Wie bereits im Lehrstellenbarometer 2002 (www.bbt.admin.ch / Berufsbildung / Projekte und Dossiers / Lehrstellenbarometer) aufgezeigt, darf man im Zusammenhang mit einer allfällig sinkenden Ausbildungsbereitschaft nicht einfach auf die aggregierten Anzahl der ausbildenden Betriebe und die Angebotenen Lehrstellen gehen. Eine differenzierte Betrachtung ist unabdingbar. Im 2002 haben z.B. einige Grossbetriebe weniger Lehrstellen angeboten. Dafür haben zahlreiche KMU zusätzliche Lehrstellen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das hängt mit den Kosten-/Nutzenfunktionen zusammen, welche die Lehrbetriebe für die von ihnen geführten Berufslehren machen. Wie die Ergebnisse der Forschungen zeigen, kann man nicht verallgemeinern, sondern muss die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Branchen berücksichtigen.</p>
<p>Welche Faktoren beeinflussen die Besetzung von Ausbildungsplätzen?</p>	<p>Faktoren, die generell die Besetzung von Ausbildungsplätzen beeinflussen, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmungen als Anbieter (Bereitschaft/Kapazität, Konjunkturverlauf, Kosten / Nutzenüberlegungen); • SchulabgängerInnen/Eltern (Ausbildungs-/Lebensperspektiven; regionales/lokales Ausbildungsangebot; Allgemein- vs. Berufsbildung); • Bildungssystem bzw. (öffentl./private) Anbieter von Ausbildungen (aktuell v.a. Schaffung von Vollzeitberufsschulen - Konkurrenz zu Lehren).
<p>Welche Steuerungsmöglichkeiten hat das nBBG, um konjunkturellen Ungleichgewichten zu begegnen?</p>	<p>Das neue Berufsbildungsgesetz enthält verschiedene Instrumente, diesem Problem zu begegnen:</p> <p>Art. 1 des Gesetzes, d.h. den Grundsatz, in dem sich Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt verpflichten, für ein genügendes Ausbildungsangebot zu sorgen. Dazu führt das BBT mit den Verbundpartnern regelmässig Gespräche. Auch bezüglich der aktuellen Anspannung auf dem Lehrstellenmarkt, treffen sich Kantone und Bund am 25.3. zu einer Aussprache.</p> <p>Art. 13 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, im Rahmen der verfügbaren Mittel befristete Massnahmen zur Bekämpfung des Ungleichgewichtes auf dem Markt für berufliche Grundbildung zu treffen.</p> <p>Schliesslich kann der Bund gemäss Art. 55, Abs. 1, lit. j Beiträge an Dritte sprechen. Diese ergreifen Massnahmen, die der Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebotes dienen.</p>

7. Lehrvertragsstatistik 2002



Grafik und Tabelle beschreiben die Entwicklung der Vertragsabschlüsse zwischen 1995 und 2002 im Bereich des Berufsbildungsgesetzes (BBG). Nicht berücksichtigt sind die Berufslehren im Gesundheitsbereich (GSK). Erste verlässliche Zahlen, welche die aktuelle Situation auf dem Lehrstellenmarkt 2003 beschreiben, werden mit dem Lehrstellenbarometer Mitte April 2003 erhoben. Das Lehrstellenbarometer erhebt 2 Mal jährlich die Angebots- und Nachfragesituation auf dem gesamtschweizerischen Lehrstellenmarkt bei allen Berufen und hat sich als ein präzises Prognoseinstrument erwiesen (www.bbt.admin.ch (Berufsbildung / Projekte und Dossiers / Lehrstellenbarometer)).

Neuabg. LV BBG (mehrjährige Lehren) nach Kanton

Kanton	2001	2002	Veränderung
Zürich	10049	9673	-3.7
Bern	8990	8641	-3.9
Luzern	3270	3303	1.0
Uri	370	350	-5.4
Schwyz	1031	1029	-0.2
Obwalden	307	283	-7.8
Nidwalden	348	309	-11.2
Glarus	381	435	14.2
Zug	981	983	0.2
Fribourg	2120	2059	-2.9
Solothurn	2010	1959	-2.5
Basel-Stadt	1713	1698	-0.9
Basel-Landschaft	1617	1613	-0.2
Schaffhausen	764	717	-6.2
Appenzell A.Rh.	387	339	-12.4
Appenzell I.Rh.	126	140	11.1
St. Gallen	5104	4808	-5.8
Graubünden	1756	1800	2.5
Aargau	5277	5021	-4.9
Thurgau	1996	1935	-3.1
Ticino	2126	2172	2.2
Vaud	4955	4566	-7.9
Valais	2450	2519	2.8
Neuchâtel	1437	1342	-6.6
Genève	2130	1968	-7.6
Jura	605	561	-7.3
Schweiz	62300	60223	-3.3

© BFS/SCHUL/AR/19.2.03